

Geltende Fassung der Verbandssatzung	Neue Fassung nach Änderung
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p>
<p>(1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stadt Ingolstadt b) der Landkreis Eichstätt c) der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen d) der Landkreis Kelheim e) der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm f) der Landkreis Roth. 	<p>(1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ingolstädter Kommunalbetriebe AÖR für die Stadt Ingolstadt b) der Landkreis Eichstätt c) der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen d) der Landkreis Kelheim e) der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm f) der Landkreis Roth.
<p>(2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Mitgliedschaft im Zweckverband besteht grundsätzlich auf unbestimmte Zeit.</p>
<p>(3) Die näheren von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied soll im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.</p>	
<p>(4) Abs. 3 gilt sinngemäß für das Ausscheiden infolge außerordentlicher Kündigung sowie für den Ausschluss.</p>	
<p>§ 3 Räumlicher Wirkungskreis</p>	<p>§ 3 Räumlicher Wirkungskreis</p>
<p>Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder bzw. das Gebiet der Kommunen, die mit dem Zweckverband einen Entsorgungsvertrag abgeschlossen haben.</p>	<p>Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.</p>

Geltende Fassung der Verbandssatzung	Neue Fassung nach Änderung
<p>§ 4 Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>§ 4 Aufgaben und Befugnisse</p>
<p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abfallentsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, die zur Erfüllung der Entsorgungspflicht seiner Mitglieder erforderlich sind. Zu diesem Zweck hat er eine thermische Behandlungsanlage mit Reststoff- und Notdeponie und deren Zufahrtsstraßen zu errichten, zu betreiben und insbesondere den von seinen Mitgliedern oder aus dem Bereich seiner Mitglieder zugeführten Haus- und Gewerbemüll einschließlich den für die thermische Behandlung aufbereiteten nicht aus industriellen Kläranlagen stammenden Klärschlamm thermisch zu behandeln, sowie nicht verwertbare oder nicht weiterzubehandelnde Abfälle zu deponieren, sowie die Anlagen zu unterhalten. Der behandelte Müll ist technisch und wirtschaftlich optimal zu verwerten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den gemäß Satz 2 vom Zweckverband zu entsorgenden Müll beim Zweckverband anzuliefern. Eine Entsorgung auf eigenen Anlagen der Mitglieder kann nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Dabei entstehende Entsorgungskosten sind mit dem vom Mitglied an den Zweckverband zu entrichtenden Behandlungsentgelt zu verrechnen. Unberührt von dieser Anlieferungspflicht bleiben die gemäß Absatz 2 bei den Mitgliedern verbliebenen Aufgaben der Wiederverwertung.</p>	<p>(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der Entsorgung von nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie anderen Herkunftsbereichen einschließlich Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen, welche ihnen oder dem Verband in Erfüllung von Pflichten nach § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) überlassen wurden. Die Aufgabe der Entsorgung umfasst zum einen die thermische Verwertung von satzungsgemäß überlassenen Abfällen im Sinne von Satz 1 einschließlich Entsorgung der dabei entstehenden Reststoffe. Sie umfasst zum anderen die Deponierung von gemäß § 17 Absatz 1 KrWG überlassenen nicht verwertbaren mineralischen Abfällen, die entsprechend den Zuordnungswerten der Deponieverordnung, Anhang 3 Pkt. 2, auf Deponien der Klasse II abzulagern sind und nicht auf Deponien der Klassen I oder 0 abgelagert werden können.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben errichtet und betreibt der Zweckverband die erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen. Insbesondere betreibt er eine thermische Müllverwertungsanlage mit Reststoff- und Notdeponie als Deponie der Klasse II und stellt deren Nachsorge sicher. Dem Zweckverband obliegen ferner die Nachsorge und Rekultivierung der Deponien Starkertshofen, Großmehring und Eberstetten I.</p>
<p>(2) Nicht zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entsorgung von Abfällen, die besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. radioaktive Stoffe, Initialzündstoffe); 2. die Entsorgung von Sondermüll; 3. die Entsorgung von Bauschutt und Aushubmaterial; 4. die Entsorgung von Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen; 5. die Sammlung, Anfuhr und stoffliche Verwertung des Hausmülls und hausmüllähnlichen Gewerbemülls sowie der pflanzlichen und nicht kontaminierten Holzabfälle; 6. der Betrieb von Umladestationen außerhalb des Geländes der Müllverwertungsanlage. 	<p>(3) Nicht zu den nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben des Zweckverbandes gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entsorgung von Abfällen, die besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. radioaktive Stoffe, Initialzündstoffe); 2. die Entsorgung von Problemabfällen (gefährlichen Abfällen), welche von den Verbandsmitgliedern erfasst werden; 3. die Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub; 4. die Entsorgung von Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen und Klärschlamm mit einem Wassergehalt größer 10 Gewichtsprozent.
<p>(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, gehen auf den Zweckverband über. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Befugnisse und das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleiben den Verbandsmitgliedern mit Ausnahme der Regelung der Selbstanlieferung zur thermischen Behandlung oder zur Deponierung.</p>	<p>(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den der Entsorgungszuständigkeit des Zweckverbandes gemäß Absatz 1 unterliegenden und von ihnen erfassten Abfall dem Zweckverband und den verbandseigenen Anlagen zuzuführen. Sie erlassen ihrerseits zur Erfassung dieser Abfälle bewehrte Satzungen über den kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang. Soweit die Verbandsmitglieder keine Erfassungssysteme vorsehen, regelt der Verband für Abfälle im Sinne von Absatz 1 die Pflicht zur Direktanlieferung an den Verband.</p>

Geltende Fassung der Verbandssatzung	Neue Fassung nach Änderung
<p>(4) Der Zweckverband regelt die Benutzung der Müllverwertungsanlage und der Deponien sowie die Vergütung seiner Leistungen durch eine Abfall- und Gebührensatzung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarungen für die "energetisch verwertbaren Abfälle".</p>	<p>(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, gehen auf den Zweckverband über. Dies gilt auch für die Befugnisse und das Recht zum Erlass von Satzungen zur Regelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes sowie den Erlass diesbezüglicher Abfall- und Gebührensatzungen. Der Zweckverband regelt die Benutzung der Müllverwertungsanlage und der Deponien in einer Abfall- und einer Gebührensatzung.</p>
<p>(5) Aufgabe des Zweckverbandes ist über die §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 hinaus auch die energetische Verwertung der Abfälle, soweit die Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes diesbezüglich vorliegen und die Abfälle dementsprechend nicht andienungspflichtig sind. Die Annahme dieser Abfälle zur Verwertung erfolgt als freiwillige Aufgabe nur insoweit, als nach Erfüllung der gemäß §§ 3 und 4 bestehenden Entsorgungsaufgaben noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Annahme der Abfälle zur Verwertung wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.</p>	<p>(6) Der Zweckverband darf im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen über die §§ 3 und 4 hinaus zur Auslastung der Kapazität seiner Entsorgungsanlagen nicht überlassungspflichtige Abfälle, z.B. aus anderen Gebietskörperschaften zur Entsorgung annehmen, soweit in der bzw. den zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben des Zweckverbandes betriebenen Anlagen freie Kapazitäten vorhanden sind und die Erfüllung der Entsorgungsaufgabe nach Absatz 1 für das Verbandsgebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>§ 5 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 5 Gemeinnützigkeit</p>
<p>(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 4 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt sowohl im hoheitlichen Teil wie im Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>(1) Der Zweckverband erfüllt die ihm nach § 4 Absatz 1 übertragenen hoheitlichen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sofern etwaige Überschüsse aus der Erhebung der Benutzungsgebühren nicht ohnehin im Wege eines Ausgleiches von Überdeckungen gemäß Kommunalabgabenrecht zu berücksichtigen sind, verwendet der Verband diese ausschließlich zur Finanzierung künftiger Investitionen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle der Erhebung von Umlagen.</p>
<p>(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>§ 7 Verbandsversammlung</p>	<p>§ 7 Verbandsversammlung</p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.</p>	<p>(1) unverändert</p>

Geltende Fassung der Verbandssatzung	Neue Fassung nach Änderung
<p>(2) Verbandsräte sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, die jeweiligen Landräte der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim und Pfaffenhofen a. d. Ilm und Roth sowie sechs Verbandsräte, die von der Stadt Ingolstadt, drei Verbandsräte, die vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, je zwei Verbandsräte, die jeweils von den Landkreisen Eichstätt, Kelheim, Neuburg-Schrobenhausen und Roth bestellt werden.</p>	<p>(2) Verbandsräte sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, die jeweiligen Landräte der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Kelheim und Pfaffenhofen a. d. Ilm und Roth sowie sechs Verbandsräte, die für die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von der Stadt Ingolstadt, drei Verbandsräte, die vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, je zwei Verbandsräte, die jeweils von den Landkreisen Eichstätt, Kelheim, Neuburg-Schrobenhausen und Roth bestellt werden.</p>
<p>(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter des Oberbürgermeisters und der Landräte sind deren Stellvertreter in der durch Wahl festgelegten Reihenfolge. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsrat sein.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Die zu bestellenden Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.</p>	<p>(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bzw. bei der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes bzw. bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.</p>
<p>§ 23 Deckung des Finanzbedarfs</p>	<p>§ 23 Deckung des Finanzbedarfs</p>
	<p>(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner Kosten für die satzungsgemäße Benutzung seiner Einrichtungen von den Verbandsmitgliedern sowie den weiteren zur Überlassung verpflichteten Nutzern (Direktanlieferern) Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Soweit seine Einnahmen aus Gebühren für die von ihm erfüllten Aufgaben und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen (Investitionskostenumlage und Betriebskostenumlage) nach den folgenden Absätzen.</p> <p>(2)</p>

Geltende Fassung der Verbandssatzung	Neue Fassung nach Änderung
<p>(1) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung bzw. Erweiterung der thermischen Behandlungsanlage nebst Nebenanlagen werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse, Darlehen oder Entgelte an den Verband gedeckt werden, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Höhe der Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Vorjahresmengen des aus den Gebieten der Verbandsmitglieder anfallenden Haus-, Gewerbe- und Industiemülls mit Ausnahme der aus der Shredderanlage der Fa. Thyssen-Sonnenberg in Baar-Ebenhausen (Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm) anfallenden Shredderabfälle.</p> <p>(2) Die Investitionskosten für die Klärschlamm-trocknung werden nicht auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Diese Kosten werden von den Trägern kommunaler Kläranlagen erhoben, die Klärschlamm anliefern.</p>	<p>(3) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung bzw. Erweiterung der thermischen Behandlungsanlage nebst Nebenanlagen werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse, Darlehen, Gebühren oder Entgelte an den Verband gedeckt werden, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskostenumlage). Die Höhe der Umlage für das jeweilige Verbandsmitglied bemisst sich nach dem Verhältnis der Mengen der von den Verbandsmitgliedern im Vorjahr an der thermischen Behandlungsanlage angelieferten Abfälle zueinander (Umlageschlüssel).</p>
<p>(3) Später hinzutretende Mitglieder haben einen einmaligen Beitrag zu leisten. Dieser bemisst sich nach der Höhe der Umlage, den das neu hinzutretende Mitglied seit Gründung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1 zu entrichten gehabt hätte. Der durch die Neuberechnung den bisherigen Verbandsmitgliedern zukommende Betrag wird auf zukünftige, von ihnen zu entrichtende Umlagen (Investitions- und Betriebskostenumlage) nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung angerechnet. Das gleiche gilt entsprechend, wenn sich das Einzugsgebiet eines Mitgliedes vergrößert.</p>	<p>(4) Später hinzutretende Mitglieder haben einen einmaligen Beitrag zu leisten. Dieser bemisst sich nach der Höhe der Umlage, den das neu hinzutretende Mitglied seit Gründung des Zweckverbandes gemäß Abs. 2 zu entrichten gehabt hätte. Der durch die Neuberechnung den bisherigen Verbandsmitgliedern zukommende Betrag wird auf zukünftige, von ihnen zu entrichtende Umlagen (Investitions- und Betriebskostenumlage) nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung angerechnet. Das gleiche gilt entsprechend, wenn sich das Einzugsgebiet eines Mitgliedes vergrößert.</p>
<p>(4) Die thermische Behandlungsanlage ist kostendeckend zu betreiben. Der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-umlage). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Der nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird entsprechend dem Umlageschlüssel des Absatz 2 auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).</p>
<p>§ 30 Auflösung und Abwicklung</p>	<p>§ 30 Austritt, Ausschluss, Auflösung und Abwicklung</p>
	<p>(1) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.</p>

Geltende Fassung der Verbandssatzung	Neue Fassung nach Änderung
	<p>(2) Die näheren von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein austretendes Mitglied soll im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.</p>
	<p>(3) Abs. 3 gilt sinngemäß für das Ausscheiden infolge außerordentlicher Kündigung sowie für den Ausschluss.</p>
<p>(1) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Jedes Verbandsmitglied, zunächst die Stadt Ingolstadt, dann der Landkreis Eichstätt sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitritts, hat im Übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagenvermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.</p>	<p>(4) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Jedes Verbandsmitglied, zunächst die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für die Stadt Ingolstadt, dann der Landkreis Eichstätt sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitritts, hat im Übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagenvermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.</p>
<p>(2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.</p>	<p>(5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.</p>